

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Es wurde die Umverlegung eines Entwässerungsgrabens im Zuge der Herstellung einer Reitanlage auf einer Länge von 50 Metern beantragt. Im Zuge der Umverlegung des Gewässers wurde zwei Teilverrohrungen mit einer Länge von insgesamt 23 Metern beantragt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten. Denkmäler liegen nicht im Einwirkungsbereich. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu befürchten. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es handelt sich um die Umgestaltung eines künstlichen Entwässerungsgrabens, der in der Vergangenheit in seinem Verlauf an Grundstückszuschnitte angepasst wurde. Eine spürbare und damit signifikante Einschränkung von Gewässer- und Bodenfunktionen ist nicht zu befürchten. Es wird keine Auswirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit oder Grundwasserbeschaffenheit geben. Boden und Grundwasser sind nicht betroffen.

Es erfolgt die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche. Das Grundstück ist grünlandgeprägter Niederungsbereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Hofstelle ist das Landschaftsbild vorbelastet. Das Gewässer ist durch grabenartigen Ausbau vorbelastet. Von der Maßnahme ist ein Landschaftsschutzgebiet betroffen. Die Veränderungen sind allerdings mit dem Landschaftsschutzgebiet zu vereinbaren.

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme sehr unwahrscheinlich. Die möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind von geringer Schwere und bleiben aufgrund der herrschenden Vorbelastungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Winsen (Luhe), den 11.05.2021